

Sudetendeutsche Landsmannschaft
XVI Bundesversammlung / 2. Sitzung

Antrag: Satzungs-Zweckergänzung

Antragsteller: Mitglieder der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft ist wie unter Ziffer c) und d) aufgeführt zu ändern.

C) Kompromiß-Vorschlag: § 3 Zweck
(1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung, die im In- und Ausland zum Tragen kommen. Diese Zwecke sind:
a) Die über drei Millionen Sudetendeutschen, welche nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat in Böhmen, Mähren und Sudetenschlesien vertrieben und über die ganze Welt verstreut wurden, und ihre Nachkommen als politische, kulturelle und soziale Gemeinschaft zu erhalten und ihre Belange in der Heimat sowie in den Aufnahmegebieten zu wahren;
b) An einer gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der die Menschen- und Grundrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen für alle gewahrt und garantiert werden. Dazu gehört, dass die EU-Grundrechtecharta in allen ihren Teilen für alle EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt verbindlich gemacht wird.
c) Verstöße gegen diese Rechte, wie Völkermord, Vertreibung, ethnische Säuberung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, menschen- und völkerrechtswidrige Enteignungen und Diskriminierungen, dort wo sie, <i>wie an der Sudetendeutschen Volksgruppe</i> , begangen wurden, auf der Grundlage eines gerechten Ausgleichs zu heilen, <i>um so die Vertriebenen, nach den Normen des Völkerrechts, wieder ins Recht zu setzen</i>
d) Das Recht auf Entschädigung des konfiszierten Eigentums der Sudetendeutschen durch den tschechischen Staat ist für <i>die Volksgruppe zu wahren</i> und als Individualrecht, <i>bis zu praktikablen Lösungen für die Betroffenen und deren Nachkommen, zu vertreten.</i>
e) die Landsleute wirtschaftlich und sozial zu betreuen
f) Das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiterzuentwickeln;
(2) Der Erfüllung des Satzungszweckes dient insbesondere der jährliche Sudetendeutsche Tag